

Beitragsordnung

des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA)

Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e.V.

gültig ab 01.01.2015

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die Landesgruppe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. a Selbständige Mitglieder zahlen 40% des aus Grundbeitrag und Mitarbeiterzuschlag zusammengesetzten Beitrags,
b Angestellte/Beamtete Mitglieder sowie Senioren zahlen 40% des Beitrags, den sie an den BDLA-Bundesverband gemäß dessen aktueller Beitragsordnung zu entrichten haben, zusätzlich als Landesgruppenbeitrag, woraus sich die Landesgruppenbeiträge in der Übersicht Ziffer 4 ergeben.
2. Der Landesgruppenbeitrag gemäß 2.1 wird vom BDLA-Bundesverband zusätzlich zum Bundesbeitrag erhoben und an die Landesgruppe abgeführt.
3. Selbständige Mitglieder übermitteln der Bundesgeschäftsstelle auf dem ihnen übersandten Formular ihren Landesgruppenbeitrag gleichzeitig mit der Auskunft über ihren Bundesbeitrag unter Anwendung der in der Beitragsordnung des BDLA-Bundesverbandes festgelegten Pflichten, Formen und Fristen.
4. Sofern die Beitragsregelung gemäß 2.1 und 2.2 bei freischaffenden Landesgruppenmitgliedern, die BDLA-Partner in anderen Landesgruppen haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder der Landesgruppe bewirkt, werden diese über eine gesonderte Beitragsrechnung ausgeglichen.
5. Hinsichtlich Fälligkeit, Verzinsung von Rückständen und Bestandsschutz für Senioren gelten die Regelungen der Beitragsordnung des BDLA-Bundesverbandes.
6. Gegenüber selbständigen Mitgliedern, die sich im 1. bis 5. Kalenderjahr ab ihrer nachweisbar ersten Existenzgründung befinden, verzichtet die Landesgruppe auf den ihr gemäß 1.a zustehenden Grundbeitrags-Anteil durch Erstattung oder Nichterheben.

3. Beitrag für Hospitanten

1. Der Jahresbeitrag für studierende Hospitanten beträgt Euro 31,-
2. Der Jahresbeitrag ab dem 1.1. des Kalenderjahres nach Abschluss des Studiums beträgt Euro 62,-
3. Der Mitgliedsbeitrag von Hospitanten wird von der Landes-Geschäftsstelle erhoben.
4. Die Mitgliedsbeiträge der Hospitanten sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von Hospitanten wird mit jeder Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 6,- Euro fällig.
6. Hospitanten bekommen einen bereits für das laufende Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrag seitens der Landesgruppe anteilig erstattet, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden.

4. Beitragsübersicht

Kategorie	Bundesbeitrag	Landesbeitrag in % Bundesbeitrag	Landesgruppenbeitrag	Gesamtbeitrag Bundesverband und Landesgruppe
Grundbeitrag selbst. Mitglieder	EURO	%	EURO	EURO
selbständiges Mitglied	600,00	40%	240,00	840,00
selbst. Mitgl. im 1. bis 4. Jahr der Mitgliedschaft	300,00	40%	120,00	420,00
selbst. Mitgl. unter 60.000 EUR Jahresumsatz	300,00	40%	120,00	420,00
Partner im BDLA	300,00	40%	120,00	420,00

Zuschläge für techn. Mitarbeiter pro Mitarbeiter und Arbeitsmonat	EURO	%	EURO	EURO
bis zu 2 Mitarbeiter	21,00	40%	8,40	29,40
bis zu 4 Mitarbeiter	19,50	40%	7,80	27,30
bis zu 6 Mitarbeiter	19,00	40%	7,60	26,60
bis zu 8 Mitarbeiter	15,00	40%	6,00	21,00
bis zu 15 Mitarbeiter	12,00	40%	4,80	16,80
bis zu 25 Mitarbeiter	10,00	40%	4,00	14,00
bis zu 30 Mitarbeiter	9,00	40%	3,60	12,60

Beiträge für Beamte + Angestellte	EURO	%	EURO	EURO
Beamte + Angestellte	170,00	40%	68,00	238,00
Beamte + Angestellte im 1. und 2. Jahr der Mitgliedschaft	85,00	40%	34,00	119,00
in Teilzeit, in Elternzeit, arbeitssuchend	85,00	40%	34,00	119,00

Beitrag für Senioren	EURO	%	EURO	EURO
Jahresbeitrag Senioren	100,00	40%	40,00	140,00

Beiträge für Hospitanten	EURO	%	EURO	EURO
im Studium			31,00	
nach Studiumsabschluss			62,00	